

1 ZR 47/54

Verkündet
am 4. Oktober 1955
Grunau, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
In Sachen

des Wilhelm W [REDACTED], H [REDACTED], E [REDACTED] platz [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

die Firma Autobetriebe M [REDACTED] GmbH, H [REDACTED],
R [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung von 4. Oktober 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Krüger-
Lieland, Dr. Nastejski und Dr. Christoph
folgendes

V e r s ä u m n i s u r t e i l

erlassen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 11. Februar 1954
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Durch Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Februar 1954 ist die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 12. Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Hamburg vom 8. Mai 1953 zurückgewiesen worden, das den Beklagten zur Zahlung von 1 000 DM nebst Zinsen verurteilt und die Widerklage des Beklagten abgewiesen hatte.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in gehöriger Form Revision eingelegt und die Revision auch fristgemäß begründet.

In der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1955, zu der der Beklagte zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten ordnungsgemäß geladen war, ist weder er selbst noch sein Prozeßbevollmächtigter erschienen. Die Klägerin hat beantragt, die Revision kostenfällig zurückzuweisen und das Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu erlassen.

Dem Antrage war nach §§ 330, 557, 97, 708 Ziffer 3 ZPO stattzugeben.

Wilde Birnbach Krüger-Nieland Nastelski Christoph
